

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.047.271

Wien, 19. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5031/J vom 20. Jänner 2021 der Abgeordneten Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen böhre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bis 1. Februar 2021 erfolgten Auszahlungen des Umsatzersatzes für November an 107.104 Antragsteller. Damit wurden 93 % der gestellten aktiven Anträge bereits genehmigt und ausbezahlt.

Zu 2.:

Antragstellern, die zwischen dem 23. November und 15. Dezember 2020 einen Antrag auf Umsatzersatz für November (Betrachtungszeitraum 1. November bis 6. Dezember 2020) gestellt haben, wurde mit diesem Antrag automatisch auch der Umsatzersatz für die ersten sechs Tage im Dezember ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge, bei denen der Beihilfenhöchstbetrag überschritten wurde (800.000 Euro gemäß Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilfenrahmens bzw. der verbleibende Höchstbetrag gemäß De-minimis-Verordnung) oder die bereits einen Mindestbetrag in Höhe von 2.300 Euro im Sinne des Punktes 4.2.2 der Richtlinien erhalten hatten.

Antragstellern, die zwischen dem 16. November und 22. November 2020 einen Antrag auf Umsatzersatz für November gestellt haben, wurden die ersten sechs Tage im Dezember nachträglich ausbezahlt.

Zu 3.:

Die Höhe des Umsatzersatzes sowie die Antragsberechtigung richten sich nach der Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens. Da sich diese Betroffenheit zwischen November- und Dezember-Lockdown aufgrund der unterschiedlichen gesundheitspolitischen Maßnahmen sehr wohl ändern konnte, war es sinnvoll und erforderlich, eine separate Antragstellung vorzusehen.

Zu 4. und 6.:

In der Regel dauert die Bearbeitung rund 10 Tage, in dem angesprochenen Zeitraum 11 Tage.

Am 26. Dezember 2020 änderte sich nicht das Produkt des Umsatzersatzes Dezember, sondern der Kreis der direkt Betroffenen und somit Anspruchsberechtigen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung).

Zu 5. und 7.:

Ab 16. Dezember 2020 konnte der Lockdown-Umsatzersatz für den Zeitraum nach 7. Dezember 2020 beantragt werden, die Antragstellung war bis 20. Jänner 2021 möglich.

Der Umsatzersatz Dezember wurde je nach Antragsdatum laufend ausbezahlt.

Zu 8. und 9.:

Diese Fragen sind keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

